

**Satzung  
zur Änderung der  
Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth  
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979, zuletzt geändert mit Änderungssatzung  
vom 09. Oktober 2019 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 23. Oktober 2019)**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und Art 18 Abs. 2 a Sätze 1 und 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch §§ 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), gemäß Beschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung:

**§ 1 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

- (I) § 2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro.“
- (II) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Ablösung beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.“
- (III) Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**Sondernutzungsgebührenverzeichnis**

Soweit Gebühren mit einem dreiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt

- der erstgenannte für die Straßengruppe 1 = geschäfts- oder verkehrsarme Lage
- der zweitgenannte für die Straßengruppe 2 = gewöhnliche Geschäftsgegend/verkehrsreiche Lage
- der letztgenannte für die Straßengruppe 3 = bevorzugte Geschäfts-/Verkehrslage (s. Tabelle unten)

Position	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag Euro
1	Baustelleneinrichtungen	m <sup>2</sup>	Tag	0,10/0,11/0,12
2	Masten	Stück	angef. Monat	3/4/5
3	Überspannungen	pro Überquerung	angef. Monat	30/35/40
4	Aufstellen von Schuttcontainern	Stück	angef. Woche	15
4a	Aufstellen von Altkleidercontainern, Altfettbehältern	Stück	Jahr	250 bis 300
5a	Aufstellen von Fahrradständern - mit Werbung	Stück	Jahr	150/175/200
5b	Aufstellen von Fahrradständern - ohne Werbung	Stück	Jahr	frei
6a	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Sommersaison (15. Februar bis 15. November)	10 bis 20
6b	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Wintersaison (16. November bis 14. Februar)	3 bis 6
6c	Freischankflächen kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,10 bis 0,20
7a	Warenauslagen und Ausstellungsverrichtungen	m <sup>2</sup>	Jahr	30/40/50
7b	Warenauslagen und Ausstellungsverrichtungen kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,20/0,25/0,30

Position	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag Euro
8	Brezenverkaufsstände	Stück	Monat	50 - 60
9	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	40
10a	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a - dauerhaft.	m <sup>2</sup>	Monat	15 - 150
10b	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. - kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	5 - 25
11	Veranstaltungen (je nach Art der Veranstaltung und Umfang der Flächeninanspruchnahme)		Tag	20 - 1000
12a	Aufstellung von Werbeträgern dauerhaft			
	Digitale Werbeanlagen 9 m <sup>2</sup> , z.B. Roadside Screen	Stück	Jahr	10.000 -24.000
	Analoge Werbeanlagen „Wechsler“ 9 m <sup>2</sup> , z.B. MegaLight	Stück	Jahr	6.000 -12.000
	Analoge Werbeanlagen „feste Ansicht“ 9 m <sup>2</sup> , z.B. CityStar	Stück	Jahr	4.000 - 5.500
	Litfaßsäulen	Stück	Jahr	600 - 2.400
	Plakatwände (Großflächen 9 m <sup>2</sup> )	Stück	Jahr	600 - 1.200
	Analoge Werbeanlage 2 m <sup>2</sup> , z.B. CityLightPoster	Stück	Jahr	800 - 1.300
	Digitale Werbeanlage 2 m <sup>2</sup> , z.B. DigitalPoster	Stück	Jahr	1.600 – 3.000
	Warenautomaten über 0,2 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Stück	Jahr	45/55/65
	Sonstige Werbeanlagen	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	180 - 600
12b	Aufstellung von Werbeträgern kurzfristig (Wirtschaftswerbung, Veranstaltungen etc.)	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,35 - 2,50
13	Aufstellung von Informationsschildern (Parteien, religiöse Veranstaltungen)	Stück	Tag	0,30 - 0,60
14	Aufstellung von Informationsständen (Parteien etc.)	Stück	Tag	5,00
15	Aufstellung von Blumentrögen etc. sowie Fassadenbegrünungen (zur Verschönerung des Stadtbildes)	Stück	Tag	frei
16	Industrie- und Rollbahngleise	lfdm	Jahr	7,50
17	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	15,00
18	Arztparkplatz	Je Stellplatz	Monat	50,00
19	Carsharing Stellplatz	Je Stellplatz	Monat	40,00
19a	Stellplatz an E-Ladesäule	Je Stellplatz	Monat	40,00
20	Verkehrsspiegel	Stück	Jahr	20,00
21	Postablagekasten	Stück	Jahr	130,00
22	Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge (Rotpunktauto)			
	bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht	Stück	Tag	10,00
	über 3,5 t zul. Gesamtgewicht, zweiachsig	Stück	Tag	15,00
	Anhänger	Stück	Tag	20,00
	LKW drei- und mehrachsig	Stück	Tag	20,00
	Auflieger	Stück	Tag	25,00
	Sattelzug oder Hängerzug	Stück	Tag	30,00

(IV) Die Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Straßengruppenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge „Adalbert-Stifter-Straße“, „Schwammbergerstraße“ und „Steinacher Straße“ werden gestrichen.
2. Es werden folgende Zusätze eingefügt:
  - a) hinter dem Wort „Alexanderstraße“ der Zusatz „zwischen Hall- und Friedrichstr.“,
  - b) hinter dem Wort „Moststraße“ der Zusatz „zwischen Hall- und Gustav-Schickedanz-Str.“,
  - c) hinter dem Wort „Rudolf-Breitscheid-Straße“ der Zusatz „zwischen Gustav-Schickedanz- und Luisenstr.“.

3. Neu hinzugefügt werden folgende Einträge:

Straßenname	Straßengruppe
Alexanderstraße zwischen Schwabacher Str. und Hallstr.	3
Am Grünen Weg	2
Am historischen Lokschuppen	1
Am Schmalaugraben	2
Badsteg	1
Bella-Rosenkranz-Straße	1
Bremenstaller Brücke	1
Comödienplatz	3
Dieter-Streng-Straße	2
Dr.-David-Morgenstern-Straße	1
Dr.-Elisabeth-Hölzl-Straße	1
Dr.-Henry-Kissinger-Platz	3
Dr.-Rudolf-Benario-Straße	1
Ernst-Goldmann-Straße	1
Futurastraße	1
Gabriel-Löwenstein-Straße	1
Georg-Brandstätter-Straße	1
Grundigpark	1
Grünerstraße	1
Günter-Brand-Straße	1
Hartmut-Träger-Straße	1
Hollersbacher Straße	1
Igelweg	1
In der Schmalau	3
Jakob-Schönberg-Straße	1
Jean-Mandel-Platz	2
Johann-Geismann-Straße	1
Kurt-Scherzer-Straße	1
Manfred-Roth-Straße	2
Moststraße zwischen Schwabacher Str. und Hallstr.	3
Otto-Wels-Straße	1
Rainer-Winter-Weg	1
Rapsweg	1
Rudolf-Breitscheid-Straße zwischen Schwabacher Str. und Gustav-Schickedanz-Str.	3
Senta-Josephthal-Straße	1
Steinacher Hauptstraße	2
Uwe-Lichtenberg-Straße	1
Vacher Regnitzbrücke	3
Vacher Zennbrücke	3
William-Townley-Weg	1

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.